



Bekanntmachung

des Bebauungsplans Einsbach „Badfeld“ der Gemeinde Sulzemoos

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos hat in seiner Sitzung am 07.03.2022 den Bebauungsplan Einsbach „Badfeld“ in der Fassung vom 07.03.2022 als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Es wurde nachträglich festgestellt, dass die Möglichkeit zur Einsichtnahme der DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, auch im Rathaus Sulzemoos zu gewährleisten sind. Zur Heilung eines eventuellen Verfahrensfehlers wurde ein ergänzendes Verfahren durchgeführt und der Hinweis Nr. 20 zur Möglichkeit der Einsichtnahme der DIN-Normen im Rathaus Sulzemoos, ergänzt.

Der Satzungsbeschluss vom 07.03.2022 wird hiermit erneut gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich gekannt gemacht. Der Bebauungsplan Einsbach „Badfeld“ der Gemeinde Sulzemoos tritt gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 17.05.2022 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung Sulzemoos, Kirchstraße 3, 85254 Sulzemoos, 1. OG, Zimmer 15, während unserer allgemeinen Amtsstunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sulzemoos, 17.05.2023


Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister



Aushang vom 23.05.2023 bis 26.06.2023

Amtsstunden der Gemeinde Sulzemoos

Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr,

Do. zusätzl. 16.00 – 18.00 Uhr